

## KURZINFORMATION ZU VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

### Die Vorsorgevollmacht

Es handelt sich um eine vorsorgliche Vollmacht für den Fall, dass der Vollmachtgeber aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln (z.B. Bankgeschäfte, Behördengänge, Wohnungsangelegenheiten).

Die Vorsorgevollmacht, die die Aufgabenbereiche des Bevollmächtigten deutlich benennen soll, macht eine vom Vormundschaftsgericht gesetzlich anzuordnende Betreuung entbehrlich.

Grundsätzlich bedarf die Vorsorgevollmacht keiner besonderen Form; sie ist jederzeit widerrufbar oder veränderbar.

### Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann der Aussteller bestimmen, welche medizinisch möglichen Behandlungen in der Situation des drohenden Todes nicht mehr ergriffen werden sollen (z.B. der Einsatz einer Magensonde).

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland nicht zulässig und kann deshalb nicht Inhalt einer Patientenverfügung sein.

Eine Absprache mit dem behandelnden Hausarzt ist anzuraten!